

Satzung über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen für die Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder sowie die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

- Stellplatz- und Ablösesatzung -

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBL I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.94 (GVBL I S. 816) sowie der §§ 50 und 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993 (GVBL I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.1994 (GVBL I S. 775) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel in der Sitzung am 26.06.1995 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Stellplatzpflicht

- (1) Für das Stadtgebiet der Stadt Oestrich-Winkel wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Die nach Abs. 1 - 3 zur Herstellung Verpflichteten haben unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Stadt Oestrich-Winkel einen Geldbetrag zu zahlen, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).

Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.

§ 2 Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen. Von der Zufahrt zum Stellplatz oder zur Garage darf kein Oberflächenwasser in den öffentlichen Straßenbereich abgeleitet werden. Stellplätze in Vorgärten sind mit Rasensteinen o.ä. auszubilden. Die Flächen der seitlichen Bauwiche im Vorgartenbereich (notwendiger Abstand nach § 6 HBO) sind intensiv zu begrünen. Soweit der seitliche Bauwisch als Zugang oder Zufahrt genutzt wird, ist die zu begrünende Fläche seitlich im direkten Anschluss herzustellen (Breite der Abstandsfläche).
- (2) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe oder Abdeckgitter mit Baumschutz von ca. 5,00 qm zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur

Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z. B. Abdeckgitter, vorzusehen.

Stellplätze mit mehr als 1.000 qm Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

- (3) Stapelparkanlagen für zwei oder drei übereinander abzustellende Kraftfahrzeuge sind nur in Garagen zulässig. Stellplätze sind entsprechend der Nutzungseinheit ausreichend zu beschildern.

§ 3 Größe der Stellplätze bei Ablösung

- (1) Bei Ablösung der Stellplätze wird folgende Stellplatzgröße festgesetzt:

1.	Für einen Personenkraftwagen	18 qm
2.	Für einen Lastkraftwagen bis zu 2,8 t zul. Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einem Anhänger	25 qm
3.	Für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,8 t bis 7,5 t zul. Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen	50 qm
4.	Für einen Lastkraftwagen von mehr als 7,7 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus	150 qm
- (2) Für Garagen werden folgende Größen festgesetzt: 3,00 m x 6,00 m.
- (3) Für Abstellplätze werden folgende Größen festgesetzt: 2,30 m x 5,00 m.

§ 4 Zahl der Stellplätze

- (1) Die Zahl der Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist. Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.
- (2) Für den Fall, dass der tatsächliche Bedarf eine größere Anzahl von Stellplätzen erfordert, als in Anlage 1 festgesetzt ist, so ist eine entsprechende größere Zahl von Stellplätzen anzulegen.
- (3) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann misst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.

Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzeler-

mittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.

Der Magistrat

- (4) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

gez. Mielke
Bürgermeister

§ 5 Ablösebetrag

- (1) Der für die Ablösung von Stellplätzen zu entrichtende Ablösebetrag wird nach der Anzahl der notwendigen Stellplätze oder Garagenstellplätze bemessen (§ 1).

- (2) Der Ablösebetrag für einen Stellplatz ermittelt sich aus den Herstellungskosten und den Grundstückskosten, jeweils zu 60 %.

- (3) Die Herstellungskosten für einen Stellplatz betragen:

1.	Für einen Personenkraftwagen	4.450,00 ₺
2.	Für einen Lastkraftwagen bis zu 2,8 t zul. Gesamtgewicht oder einen Kleinomnibus mit max. 10 Sitzplätzen oder einen Anhänger	5.630,00 ₺
3.	Für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,8 t bis zu 7,5 t zul. Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen	9.210,00 ₺
4.	Für einen Lastkraftwagen von mehr als 7,5 t zul. Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus	24.550,00 ₺

- (4) Die Grundstückskosten ergeben sich aus der Vervielfachung des jeweiligen Flächenbedarfs, gemäß § 3 Abs. 1, mit dem Bodenrichtwert.

- (5) Aus der Zahlung des Ablösebetrages erwächst kein Anspruch auf Zuteilung eines Stellplatzes.

- (6) Für das Stadtgebiet Oestrich-Winkel wird ein Bodenrichtwert von 277,00 ₺/qm festgelegt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung der Stadt Oestrich-Winkel vom 29.10.1991 außer Kraft.

Oestrich-Winkel, den 26.06.1995

Der Magistrat

gez. Mielke
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gemäß § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung am 06.07.1995 im Rheingau-Echo, Ausgabe Nr. 27/95, öffentlich bekannt gemacht. Sie ist somit ab 07.07.1995 in Kraft.

Oestrich-Winkel, den 07.07.1995

Anlage 1
zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Oestrich-Winkel

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1 Wohngebäude			
1.1	Einfamilienhäuser und Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung	2 Stpl. je Wohng.	3 je Wohng.
1.2	Mehrfamilienhäuser mit Eigentumswohnungen	2 Stpl. je Wohng.	2 je Wohng.
1.2.1	Gebäude ausschließl. mit Mietwohnungen	1,5 Stpl. je Wohng.	1 je Wohng.
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,4 Stpl. je Wohng.	0,2 je Wohng.
1.4	Wochenend- u. Ferienhäuser	2 Stpl. je Wohng.	2 je Wohng.
1.5	Kinder- u. Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.6	Studentinnen-/Studentenwohnheime	1 Stpl. je Bett	1 je Bett
1.7	Schwestern-/Pflegerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.8	Arbeitnehmerinnen-/Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 10 Betten
2 . Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- u. Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche	1 je 60 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen oder dergl.)	1 Stpl. je 20 qm Nutzfläche, jedoch mind. 4 Stellplätze	1 je 50 qm Nutzfläche
3 . Verkaufsstätten			
3.1	Geschäftshäuser und Verkaufslager mit geringem Besucherverkehr	1 Stpl. je 50 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze je Laden	1 je 70 qm Verkaufsnutzfläche
3.2	Läden, auch Verbrauchermärkte, Geschäftshäuser		
3.2.1	bis 300 qm Verkaufsnutzfläche	1 Stpl. je 25 qm Verkaufsnutzfläche, mind. 2 Stellplätze je Laden	1 je 100 qm Verkaufsnutzfläche
3.2.2	ab 301 qm Verkaufsnutzfläche	1 Stpl. je weitere 10 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 100 qm Verkaufsnutzfläche
Zur Stärkung von Handwerk, Gewerbe und Einzelhandel können Sonderregelungen getroffen werden.			
4 . Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragshäuser)	1 Stpl. je 7 Sitzplätze	1 je 7 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 25 Sitzplätze	1 je 15 Sitzplätze

4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 15 Sitzplätze	1 je 25 Sitzplätze
5 . Sportstätten			
5.1	Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche	1 je 250 qm Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sport stadien mit Besucher/ innenplätzen	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 30 Besucherplätze
5.3	Turn- u. Sporthallen ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche	1 je 50 qm Hallenfläche
5.4	Turn- u. Sporthallen mit Besucher/innenplätze und Fitneßcenter	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze
5.5	Freibäder u. Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 qm Grundstücks- fläche	1 je 200 qm Grundstücks- fläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen	1 je 5 Kleiderablagen
5.7.	Hallenbäder mit Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/ innenplätze	1 je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Be- sucher/innenplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld	1 je 20 Spielfelder
5.9	Tennisplätze mit Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 2 Spielfelder, zusätzl. 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	5 je Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	2 je Bahn
5.12	Bootshäuser u. Boots liegeplätze	1 Stpl. je 1 Boot	1 je 5 Boote
6 . Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10 Sitzplätze mind. 3 Stellplätze	1 je 4 Sitzplätze
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 6 Sitzplätze mind. 3 Stellplätze	1 je 4 Sitzplätze
6.3	Diskotheken	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 8 Sitzplätze
6.4	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherber- gungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten, für zugehörigen Restaura- tionsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 und 6.2	1 je 25 Betten
6.5	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	1 je 10 Betten
7 . Krankenanstalten			
7.1	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 5 Betten	1 je 25 Betten
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 Betten	1 je 40 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristige Kranke	1 Stpl. je 3 Betten	1 je 50 Betten
7.4	Altenpflegeheime s. A. 1.9	1 Stpl. je 3 Betten	1 je 50 Betten
8 . Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler/innen	1 je 3 Schüler/innen
8.2.	Sonstige allgemeinbildende Schulen , Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 15 Schüler/innen	1 je 15 Schüler/innen
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/innen	1 je 15 Schüler/innen

8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 4 Studierende	1 je 6 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergl.	2 Stpl. je 25 Kinder, jedoch mind. 4 Stpl.	1 je 25 Kinder
8.6	Jugendfreizeitheimen und dergl.	1 Stpl. je 15 Besucher/innen	1 je 5 Besucher/innen
9 . Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe *	1 Stpl. je 60 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 60 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2.	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze *	1 Stpl. je 90 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 90 qm Nutzfläche oder je 5 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen u. Pflegeplätze	10 Stpl. je Pflegeplatz	
9.5	Automatische KFZ-Waschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage	
9.6	KFZ-Waschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	
9.7	Spiel- u. Automatenhallen	1 Stpl. je 8 qm Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 20 qm Nutzfläche

* Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen, ergibt sich dabei ein offensichtliches Mißverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

10 . Verschiedenes

10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	1 je 2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 qm Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	1 je 750 qm